

# L I T E R A T U R

## Bücher \*)

**Apelt, Friedrich: Das Britische Reich als völkerrechtsverbundene Staatengemeinschaft.** Leipzig: Weicher 1934. VII, 208 S. (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien. H. 90.) RM. 7.50.

Verf. will nachweisen, daß das aus Großbritannien und den Dominien bestehende British Commonwealth of Nations keine staatliche Einheit mehr ist, sondern daß an dessen Stelle heute eine bündische Vertragsordnung getreten ist, die echten völkerrechtlichen Charakter besitzt. Diese Ansicht erscheint nicht überzeugend. Methodisch wäre einzuwenden, daß die auch bei der juristischen Betrachtung angelsächsischer Erscheinungen immer heranzuziehenden außerrechtlichen Imponderabilien zu wenig beachtet sind. Davon abgesehen eine sauber gearbeitete und in der Behandlung der einzelnen Probleme aufschlußreiche Schrift.

Schüle.

**Berber, Fritz: Sicherheit und Gerechtigkeit.** Eine gemeinverständliche Einführung in die Hauptprobleme der Völkerrechtspolitik. Berlin: Heymann 1934. VIII, 165 S. RM. 8.—.

Verf. hat es in der vorliegenden Schrift unternommen, eine gemeinverständliche Einführung in die Hauptprobleme der Völkerrechtspolitik, in denen er zugleich Grundprobleme des Völkerrechts erblickt, für ein weiteres, außenpolitisch interessiertes Publikum zu geben. Die Gesichtspunkte, unter denen er die Völkerrechtspolitik betrachten will, findet er in den »beiden Zentralbegriffen Sicherheit und Gerechtigkeit«. Um es vorweg zu sagen, ein solcher Versuch muß die besondere Problematik seiner Methode mit in Kauf nehmen. Manches in der Schrift Berbers ist in einer offenbar nur an den Fachmann und speziellen Kenner gewisser theoretischer Einzelfragen gerichteten Sprache geschrieben, während anderes, namentlich die übersichtliche Darstellung der konkreten geschichtlichen Vorgänge (Friedenssicherung und Kriegsverhütung S. 41—109) gemeinverständlich gehalten ist; die Aufgabe nun, die mehr dogmatischen und theoretischen Ausführungen mit dem mehr positiven und deskriptiven Teil zu einem einheitlichen Ganzen zu verbinden, war einer völlig einwandfreien Lösung nicht zugänglich. Sehen wir von dieser Schwäche der Methode ab, so ist der Versuch zunächst und vor allem wegen seines Gegenstandes und seiner Absicht anerkennenswert und beachtlich. Das Thema ist die Völkerrechtspolitik, deren Ziel, wenn ich den Verf. richtig verstehe, auf die Organisation der Sicherheit der Staaten und, ferner, auf eine gerechte zwischenstaatliche Praxis zu richten ist. In diesem

---

\*) Eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Ziel findet Verf. den Schwerpunkt des Völkerrechts der Nachkriegszeit, dem »nicht in erster Linie die Aufgabe gestellt ist, den vorhandenen Rechtsbestand zu registrieren und zu systematisieren, sondern für neue politische Aufgaben von der zentralsten Bedeutsamkeit rechtliche Konstruktionen zur Verfügung zu stellen« (S. 32). Eine solche These ist gewiß eigenartig, aber durchaus diskutabel, und der Versuch des Verf. ist dankenswert, weil er dazu führen muß, die Rolle des Völkerrechts als Mittel der Politik, und zwar hier als organisationspolitisches Mittel, grundsätzlich zu untersuchen. Der Verf. hätte vielleicht den Blickpunkt hierbei noch weiter nehmen können, nämlich auf das Ziel loyaler Zusammenarbeit der Staaten überhaupt und der Organisation solcher Zusammenarbeit durch die vom Verf. gemeinte Völkerrechtspolitik. Jedenfalls, der Sinn und die Tendenz der Fragestellung des Verf. enthalten den wichtigsten Vorzug der sorgfältigen, mit reichem Material aus dem deutschen und ausländischen Schrifttum und aus der Staatenpraxis ausgestatteten Arbeit. Bei dem Ideal, das dem Verf. als Ziel seiner offenbar wesentlich postulierten Völkerrechtspolitik vorschwebt, übersieht er nicht, daß die Völkerrechtspolitik gewisser Mächte in concreto ausschließlich darauf bedacht ist, den ungerechten und unvernünftigen status quo von Versailles möglichst zu verewigen (vgl. S. 101, 102). Aber es ist im Rahmen eines politischen Essays taktisch richtiger, daß in der vorliegenden Schrift das Ressentiment zurücktritt, das jene einseitige konkrete Völkerrechtspolitik, nämlich der Mißbrauch des Völkerrechts zur angeblichen Legitimierung einer anormalen Situation bei uns Deutschen auslöst. Wenn gegen diese oder jene Einzelheit des allgemeinen Teiles (etwa Kapitel 1—4 und Kapitel 8—12) Bedenken erhoben werden können, so ist zu berücksichtigen, daß die Behandlung dieses Themas auf so knappem Raum außerordentliche Anforderungen an die Kunst der Darstellung stellt. Im Ganzen darf die in ihrem positiver Teil besonders wertvolle und in ihrer Tendenz selbständig angefaßte und durchdachte Arbeit als eine beachtliche und verdienstvolle Leistung bewertet und empfohlen werden.

Bilfinger.

**Bethlen, Stephen Count: The Treaty of Trianon and European Peace.** 4 lectures delivered in London in November 1933. With a pref. by Lord Newton. London, New York, Toronto: Longmans, Green 1934. XII, 187 S. Sh. 10/6.

Das Buch enthält vier im November 1933 in England gehaltene Vorlesungen, die die bekannte ungarische Revisionsforderung mit der bei Bethlen gewohnten diplomatischen Meisterschaft vortragen. Die Themen sind: 1) Ungarische Geschichte und das Rassenproblem (hat nichts mit »Rasse« im deutschen Sinn zu tun, sondern behandelt das Nationalitätenproblem), 2) der Vertrag von Trianon und die Donaunationen, 3) das siebenbürgische Problem, 4) der Vertrag von Trianon und der europäische Friede.

Berber.

**Böhmert, Viktor: Der Art. 19 der Völkerbundsatzung.** Mit Exkursen über den Einfluß der Unmöglichkeit der Leistung auf völkerrechtliche Verträge, über Art. 8 Abs. 3 der Völkerbundsatzung und über die Stellung der Völkerbundpraxis zum Stimmrecht der Parteien. Kiel: Verlag des Instituts für Internationales Recht. 1934. XIV, 241 S. (Aus dem Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel. Reihe I, H. 21.) RM. 6.—.

Verf. will »unter bewußtem Verzicht auf rechtsphilosophische Erörterungen und auf Vorschläge zum Ausbau des Art. 19 den positivrechtlichen

Gehalt der Bestimmung, ausgehend vom Wortsinn und den aus der Entstehungsgeschichte zu entnehmenden Absichten ihrer Schöpfer ... ergründen«. Nach einer Darlegung der Entstehung des Artikels untersucht er im zweiten Teil zunächst den Begriff der »unbrauchbar gewordenen Verträge« mit dem Ergebnis, daß alle Versuche, diesen Begriff auf diejenigen Tatbestände zu beschränken, an die das allgemeine Völkerrecht bestimmte Rechtsfolgen knüpft, sei es das Erlöschen des Vertrages (vollständige Unmöglichkeit, *clausula rebus sic stantibus*), sei es die Reduzierung der Vertragsverpflichtung (teilweise, vorübergehende Unmöglichkeit), weder im Wortlaut und im Zweck, noch in der Entstehungsgeschichte und der Praxis eine Stütze fänden und deshalb abgelehnt werden müßten; die Maßstäbe, die die VB.Versammlung anwende, um sich zu vergewissern, ob eine nach Vertragsschluß eingetretene Änderung der Umstände erlaube, einen Vertrag als unbrauchbar geworden anzusehen, seien Erwägungen politischer und ethischer Art im Sinne der in der Völkerbundsatzung »verankerten« Gedankenwelt Wilsons. Aus der anschließenden Behandlung des Begriffs der »internationalen Situationen, die den Weltfrieden in Gefahr bringen könnten«, ist die These hervorzuheben, die Bundesversammlung habe »die Revisionsbedürftigkeit einer konkreten internationalen Situation in abstracto zu prüfen, d. h. festzustellen, ob ihre Aufrechterhaltung unter normalen Umständen, d. h. bei einer gleichmäßigen Kräfteverteilung zum Kriege führen könnte«. Es folgt eine Untersuchung der Rechtsnatur und Rechtswirkungen des von der Versammlung auf Grund des Art. 19 zu fassenden Beschlusses. Verf. glaubt nachdrücklich betonen zu müssen, daß der Beschluß einen »Rat« darstelle, der größeres Gewicht habe als die in der Satzung sonst vorgesehenen »Empfehlungen« und »Vorschläge«. Diese Unterscheidung wird indes vom Verf. selbst ihrer Bedeutung durch die spätere Feststellung entkleidet, daß ein solcher Rat Rechtspflichten für den Empfänger nicht erzeuge. Der zweite Teil schließt mit Betrachtungen über das bei der Beschlußfassung einzuhaltende Verfahren, insbesondere über die Frage, ob für den Beschluß Einstimmigkeit erforderlich ist und ob die Stimmen der Parteien mitgezählt werden können. Der Schlußteil untersucht das Verhältnis des Art. 19 zu den Artt. 10, 11, 13 und 15 des Paktes.

Die Arbeit, deren große Sorgfalt anzuerkennen ist, leidet an übermäßiger Breite. Der Inhalt der störenden Exkurse hätte sich bei größerer Präzision unschwer in den Text einarbeiten lassen. Die umfangreichen philologischen Ausführungen sind zumeist entbehrlich. Als Ganzes erweckt das Buch im Leser stärksten Zweifel, ob eine rein positivistische Behandlung gerade des Art. 19 fruchtbar ist.

Friede.

**Borsa, Giorgio: La Cessazione del mandato internazionale.** Milano: Hoepli 1934. VIII, 139 (Studi giuridici, politici, economici e sociali.) Lire 10.—.

Die Frage der Mandatsbeendigung ist bis jetzt in der Literatur nur dürftig behandelt worden. Wohl sind konkrete Einzelfälle wie die Emanzipierung Iraks und, im Hinblick auf Japan, der Austritt eines Mandatars aus dem Völkerbunde insbesondere in Zeitschriftenaufsätzen näher untersucht worden, doch hat es an einem Werk gefehlt, das sich mit dem ganzen Problem der Beendigung befaßt und alle möglichen Erlöschungsgründe in einem organischen Zusammenhang erörtert hätte. Diese Lücke füllt nun das Buch von Borsa. Er geht von einer Gegenüberstellung der normalen Aufhebung der Mandatsordnung durch Zweckerreichung und der vorzeitigen Beendigung des Mandatsverhältnisses aus. Der erste Fall, der dann eintritt, wenn

das Mandatsvolk in die Lage kommt, sich selbst regieren zu können, wird vom Verf. an Hand der von der Mandatskommission aufgestellten allgemeinen Grundsätze für die Emanzipierung eines Mandatsgebietes und der Vorgänge bei der Aufnahme Iraks in den Völkerbund in einer sich an die in der Literatur bereits vorhandenen Darstellungen eng anschließenden Weise erörtert. Bei der Behandlung der vorzeitigen Endigungsgründe beschränkt sich dagegen Verf. nicht auf eine Wiedergabe fremder Ansichten, sondern erstrebt auch eine selbständige Stellungnahme. Diese vorzeitigen Erlöschungsgründe faßt er in drei Gruppen zusammen, je nachdem sie im Zeitablauf oder im Willen der an dem Mandatsverhältnis beteiligten Parteien ihren Ursprung haben oder rechtserhebliche Tatsachen darstellen, die an sich mit dem Mandatsverhältnis nicht im Zusammenhang stehen, indirekt aber dessen Auflösung nach sich ziehen. Der Ablauf einer bestimmten Frist als Erlöschungsgrund des Mandats gehört, streng genommen, nicht unter die vorzeitigen Beendigungsfälle, da er, wie Verf. selbst zugibt, nur eine besondere Art der normalen Endigung darstellt und infolgedessen auch keine selbständige auflösende Wirkung erzeugt. Diese kommt dem Zeitablauf nur dann zu, wenn gleichzeitig der Zweck des Mandats erfüllt ist und demnach die Fähigkeit des unter Mandat stehenden Volkes, ein selbständiges Dasein zu führen, als gegeben angesehen wird. Widrigenfalls wird, wie das Beispiel Iraks zeigt, die ursprünglich in Aussicht genommene Frist verlängert werden müssen. In der Gruppe der Beendigungsgründe, die auf den auf Auflösung gerichteten Willen des Mandatars oder des Mandanten zurückzuführen sind, behandelt Verf. die Niederlegung des Mandats durch den Mandatar, die er ohne Zustimmung des Völkerbundes für unzulässig hält, und das Widerrufsrecht des Völkerbundes, das er grundsätzlich bejaht und insbesondere aus dem Kontrollrecht des Völkerbundes herleitet. In der dritten Gruppe erörtert Borsa in erster Linie die Auflösung des Völkerbundes. Dadurch würden s. A. nach zumindest die B- und C-Mandate zu res nullius werden, gegen deren Aneignung durch den Mandatar rechtlich nichts einzuwenden wäre. Aus politischen Gründen hält aber Borsa in solchem Falle eine Überprüfung der ganzen Lage für notwendig, insbesondere um die Ansprüche Italiens, das auf kolonialem Gebiet in Versailles leer ausgegangen ist, zu befriedigen. Ferner werden in dieser Kategorie der Untergang der Mandatarmacht, die Annexion des Mandatsgebietes, dessen erfolgreicher Aufstand gegen den Mandatar und dessen Zession seitens des Mandatars an eine dritte Macht behandelt. Den Ausschluß aus dem Völkerbunde erwähnt Verf. nicht, der freiwillige Austritt ist aber für ihn kein Endigungsgrund, denn seiner Meinung nach bildet die Völkerbundsmitgliedschaft kein wesentliches Erfordernis für die Mandatsausübung. Deswegen darf Japan sein Mandat ohne weiteres behalten.

Die Einteilung ist als nicht sehr glücklich zu bezeichnen, die vom Verf. gewählten Kriterien überschneiden sich häufig. Wollte er sich nicht mit einer bloßen Aufzählung der vorzeitigen Endigungsgründe begnügen, so hätte er seiner Einteilung den Unterschied zwischen relativen oder subjektiven Erlöschungsgründen, die nur das konkrete Mandatsverhältnis auflösen, indem sie einen Wechsel lediglich in der Person des Mandatars herbeiführen, und den absoluten oder objektiven Gründen, die die Aufhebung des Mandatsregimes als solchen bedeuten, zugrunde legen sollen.

Verf. behandelt das Problem der Mandatsbeendigung im Zusammenhang mit der Entstehungsgeschichte und der rechtlichen Natur des Mandatsinstituts. Infolgedessen konnte er auch nicht an der vielumstrittenen Frage der Sou-

veränität vorbegehen. Der neueren Richtung in der Theorie und in der Praxis der Mandatskommission folgend, vertritt Verf. die Meinung, daß angesichts des Prinzips der Nichtannexion, das er für das wesentlichste Merkmal des Mandatsinstituts hält, grundsätzlich die unter Mandat stehende Bevölkerung als der einzig mögliche Inhaber der Souveränität zu betrachten sei. Gedacht wird dabei nur an den Rechtstitel, an die Souveränität der Substanz nach, denn daß ihre Ausübung beim Mandatar liegt, ist zu evident, um bezweifelt werden zu können. Diese grundsätzliche Erkenntnis wird allerdings vom Verf. in Bezug auf die B- und C-Mandate, denen er die Völkerrechtssubjektivität nicht zuerkennt, insofern eingeschränkt, als er diese nur für Destinatäre der Souveränität hält. Hierzu verleitet ihn der in der Literatur schon gelegentlich gezogene Vergleich mit dem zivilrechtlichen Begriff des »nasciturus«, für den auch, obwohl er als Subjekt noch nicht existiert, Rechte vorbehalten und wahrgenommen werden. Nichtsdestoweniger nennt Borsia die B- und C-Mandate besondere völkerrechtliche Einheiten, ohne näher darauf einzugehen, worin denn seiner Meinung nach der Unterschied zwischen solchen und einem völkerrechtlichen Subjekt im eigentlichen Sinne zu erblicken wäre, und spricht von einer für die Erreichung des Mandatszweckes notwendigen Fiktion der antizipierten Anerkennung der Persönlichkeit dieser Gebiete. Diese konstruktiven Schwierigkeiten wären dem Verf. erspart geblieben, hätte er nicht die Übernahme des Vormundschaftsbegriffes, der die Existenz und die Rechtsfähigkeit des Mündels voraussetzt, ausdrücklich verworfen (S. 17).

Unter anderen allgemeinen Fragen des Mandatsrechts, die Verf. behandelt, wären noch diejenigen der Neuerteilung von Mandaten zu erwähnen. Dafür hält Verf. richtigerweise den Völkerbund allein für zuständig. In diesem Zusammenhang wäre nur die Ansicht des Verf. zu berichtigen, daß Deutschland nicht Mandatar werden könne (S. 60). Abgesehen davon, daß eine solche Behauptung sich rechtlich durch nichts begründen läßt, stehen ihr die ausdrücklichen Zusicherungen, die der deutschen Delegation mündlich in Locarno gegeben worden sind, entgegen (vgl. die Erklärung des britischen Ministerpräsidenten Baldwin im Unterhaus am 6. Juli 1926, Parl. Deb., Commons, vol. 197, p. 1874).

Anlaß zur Beanstandung gibt auch die Auffassung des Verf. in bezug auf die Tragweite der Schiedsklausel, die in allen Mandatsverträgen vorkommt, und die die obligatorische Zuständigkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofs begründet. Während nach dem Wortlaut dieser Klausel jedes Völkerbundsmitglied alle zwischen ihm und einem Mandatar in bezug auf die Auslegung und Anwendung der Mandatsverträge entstandenen Streitigkeiten der Haager Cour unterbreiten darf, spricht Verf. vom Recht des Völkerbundes, denjenigen Mandatar, der sich seinen Empfehlungen nicht fügt und sonst mit ihm über Fragen der Mandatsausübung in Streit gerät, wegen Verletzung der Mandatsbestimmungen vor die Haager Cour zu zitieren (S. 39, 42/43). Der Völkerbund besitzt aber kein *jus standi in judicio* und kann folglich als Partei vor der Cour gar nicht auftreten (vgl. insbesondere die Ausführungen von Scialoja und Urrutia im Juristenkomitee, das im Jahre 1929 mit der Revision des Courstatuts beauftragt war — C. 166. M. 66. 1929. V, p. 57—59). Die einzige Möglichkeit für den Völkerbund, die Haager Cour in das Kontrollsystem einzuschalten und sie mit seinen eigenen Streitigkeiten mit dem Mandatar zu befassen, bietet ihm sein Recht auf Einholen eines Gutachtens. Im System der Mandatsverträge kann das einzelne Völker-

bundsmitsglied — anders als die Ratsmitglieder nach den Minderheitenverträgen — nicht als im Interesse der Allgemeinheit tätig werdender Träger der Kontrollfunktion betrachtet werden. Dies ergibt sich schon daraus, daß das Recht der einseitigen Klageerhebung gegen den Mandatar nicht auf Mitglieder des Rates, dem die Mandatskontrolle zukommt, beschränkt ist, sondern jedem Bundesmitglied eingeräumt wird und nicht wie bei dem Minderheitenschutz von dem Recht begleitet ist, die Aufmerksamkeit des Rates auf Verletzungen oder drohende Verletzungen der Mandatsbestimmungen zu lenken. Deswegen ist das Bundesmitglied nicht befugt, altruistisch, bloß im abstrakten Interesse der strikten Innehaltung der Mandatsbestimmungen von der Schiedsklausel Gebrauch zu machen, sondern darf dies nur dann tun, wenn es unmittelbar in seinen eigenen Rechten und Interessen getroffen wird oder diejenigen seiner Staatsangehörigen, wie es in der Mavrommatis-Sache auch der Fall war, zu schützen hat (vgl. hierzu Feinberg, *La juridiction de la C. P. J. I. dans le système des Mandats*, Paris 1930). Diese durch die Struktur der Mandatsverträge bedingte enge Interpretation der Schiedsklausel, die bedauerlicherweise gerade die Verletzungen der wichtigsten, zugunsten der Eingeborenen geschaffenen Bestimmungen der obligatorischen Zuständigkeit der Cour entzieht, läßt die Auffassung des Verf. des vorliegenden Buches in bezug auf die Rolle der Cour im System des Mandatskontrollrechts und die von ihm daran geknüpften Folgerungen, z. B. hinsichtlich der Revokation der Mandate, als zweifelhaft erscheinen.

Vermag man auch nicht allen vom Verf. vertretenen Ansichten beizustimmen, so stellt doch das Buch im Ganzen gesehen einen nützlichen Beitrag zum Mandatsproblem dar und ist als erste umfassende und systematische juristische Monographie über die Beendigung der Mandate zu begrüßen.

v. Gretschaninow.

**British Documents on the Origins of the War. 1898—1914.** Edited by **G. P. Gooch and Harold Temperley.** Vol. IX. The Balkan Wars. Part II. The League and Turkey. London: His Majesty's Stationery Office 1934. 1190 S. £. 1/—/—.

Die englische Aktenpublikation begann 1926 mit dem XI., dem Kriegausbruch gewidmeten Band (Juli 1914). Seit 1927 erscheinen Bände, die das Urkundenmaterial von 1898 ab in chronologischer Reihenfolge bringen. Der vor kurzem erschienene 2. Teil des IX. Bandes enthält diplomatische Aktenstücke aus den Balkankriegen von 1912—1913.

Makarow.

**Cavaglieri, Arrigo: Corso di diritto internazionale.** (Parte generale: Introduzione. I soggetti del diritto internazionale.) 3. ed. Roma: Rondinella 1934. VII, 582 S. Lire 50.—.

Das Werk gehört der modernen italienischen Schule des Völkerrechts an und steht, wie alle Werke dieser Richtung, auf dem Standpunkt einer streng positivrechtlichen Behandlung des Völkerrechts. Diese Einstellung bestimmt die Stellungnahme des Verf. zu den Grundproblemen des Völkerrechts, seine Auffassung des Völkerrechts als eines Systems vertraglicher Willensbindungen der Staaten, das seine Grundlage in dem Satze »*pacta sunt servanda*« findet, die Zurückführung auch des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes auf »*stillschweigende Pakte*« der Staaten, die Anerkennung der dualistischen Unterscheidung von Völkerrecht und Landesrecht. Immerhin zeigt Verf. bei der Einzelfrage der Anerkennung, ferner in seiner Ersetzung

der überholten Theorie der völkerrechtlichen Grundrechte der Staaten durch die Auffassung dieser Rechte als Bedingungen der völkerrechtlichen Existenz der Staaten, in seinem Anerkenntnis der tieferen ethischen Fundamente des Völkerrechts, daß seine positivistische Haltung keineswegs enges Festhalten alter Wege bedeutet, sondern daß er neuen Gedanken durchaus zugewandt ist. Im Ganzen freilich verhält sich der Positivismus des Verf. sehr skeptisch allen den neueren Begriffen des Völkerrechts gegenüber, die eine Erweiterung und Lockerung der strengen rechtlichen Begriffsgrenzen darstellen. So kritisiert er als unklar und überflüssig die Kategorie der »*principes généraux*« des Art. 38 des Statuts des Haager Gerichtshofs (S. 81 ff.), so wendet er sich gegen den Begriff des »*abus de droit*« (S. 507 ff.), weil das Völkerrecht eine anderen Staaten schädliche Rechtsausübung nicht verbietet. Streng ablehnend steht Verf. auch der Anerkennung rechtlich nicht klar ausgeprägter Erscheinungen gegenüber, wie der Behauptung einer Vorrangstellung der Großmächte im Völkerrecht (S. 40 ff.) oder dem Nationalitätenprinzip. Bei allen diesen strengen Auffassungen läßt er sich aber nicht nur von rechtskonstruktiven Erwägungen leiten — er lehnt im Gegenteil die rein konstruktive »*monistische*« Völkerrechtstheorie ab —, sondern er gründet seine Stellungnahme stets auch auf die Berücksichtigung der internationalen Praxis. Das Werk von C. ist reich an interessanten und fruchtbaren Äußerungen zu wichtigen völkerrechtlichen Fragen der Gegenwart; das verleiht ihm eine besondere Lebendigkeit. Daß es bereits die dritte Auflage erfährt, spricht genug für seine Hochschätzung in Italien wie im Ausland. Scheuner.

**Davies, Lord: Force.** London: Benn (1934). X, 242 S. Sh. 21/—.

Lord David Davies vertritt hier wiederum, wie in seinem auch ins Deutsche übersetzten Hauptwerk »Das Problem des 20. Jahrhunderts« und in seiner Zeitschrift »*New Commonwealth*«, den Gedanken einer internationalen Polizeimacht als einziger Friedensgarantie, hier mit besonders eingehender Untersuchung von Wesen und Funktion des Zwanges und der Gewalt. Das Buch ist im wesentlichen eine eindringliche Wiederholung früherer Gedanken und Vorschläge des Verf. Berber.

**Hette, Jean Gr. P.: L'Evolution de la conciliation internationale.** Paris: Muller 1934. IV, 327 S. Frs. 35.—.

Diese Dijoner Thèse, welcher der auf dem Gebiete des internationalen Vergleichsverfahrens literarisch besonders tätige russische Politiker Efremoff ein Vorwort vorausgeschickt hat, gibt auf Grund der in französischer Sprache erschienenen Literatur eine geschickte Übersicht über die Entwicklung des Vergleichsverfahrens von den Ansätzen der Knoxschen Verträge bis zur Generalakte, den bilateralen Vergleichsverträgen der Nachkriegszeit und den auf regionale oder universale Zusammenfassung der Vergleichsinstanzen gerichteten neuesten Verträgen und Vertragsentwürfen. Der mit der Literatur über das Thema Vertraute erfährt allerdings kaum Neues. Verf. wertet die einzelnen Verfahrenstypen vom Boden der Anschauungen Efremoffs aus, gegen die mancherlei Bedenken bestehen (z. B. gegen die Forderung eines Initiativrechts der Vergleichskommission oder des Ausschlusses von Staatsangehörigen der Streitparteien aus derselben oder die Behauptung der Überlegenheit einer zentralen Vergleichsinstanz). Einzelne Angaben sind seit Abschluß der Arbeit (Frühjahr 1934) überholt. Der Anhang (S. 235 ff.) ent-

hält Vertragsverzeichnisse, Vertragstexte und den von Efremoff 1924 der Union der Völkerbundsvereinigungen vorgelegten Entwurf. Friede.

**Junghann, Otto: Das Minderheitenschutzverfahren vor dem Völkerbund.**  
Tübingen: Mohr 1934. 268 S. RM. II.—.

Bei der Behandlung völkerrechtlicher Probleme wird häufig, um mit Max Huber zu sprechen, »eine der heutigen Entwicklungsstufe an sich nicht zukommende Rechtstechnik in die internationalen Rechtsverhältnisse hineinprojiziert«. Dieser Einwand muß gegenüber der sonst nach mancher Richtung hin dankenswerten Arbeit generell erhoben werden. Sie will Art und Gang des Minderheitenschutzverfahrens darstellen. Das Gesamtproblem des Minderheitenrechtes ist aber eminent politischer Natur; es handelt sich um einen einmaligen umkämpften, keineswegs gesicherten Versuch, gewisse bisher ungeregelte Beziehungen völkerrechtlichen Normen zu unterwerfen. Operiert man nun in diesem Rechtsbereich mit den scharfen Begriffen des Zivil- oder Strafprozeßrechts, so führt dies zu gewaltsamen Konstruktionen. In Junghanns Buch wird von *Offizialmaxime*, *Initiativpflicht*, von Klägern, Beklagten usw. gesprochen, als ob es sich um Figuren eines Zivil- oder Strafprozesses oder auch nur eines auf Grund eines detaillierten Schiedsgerichtsvertrages zu führenden Prozesses handelte. Auf diese Weise erweckt die Darstellung den Eindruck, es handele sich bei unserem Gegenstand um einen bereits rechtlich völlig befriedeten Bereich, innerhalb dessen Störungen automatisch durch bestimmte rechtliche Prozesse beseitigt würden.

Wenn wir solcher Methodik nicht zustimmen können, so soll allerdings der übrige Wert des Buches nicht übersehen werden. Er liegt in der erschöpfenden Behandlung des Stoffes, insbesondere bei der Zusammenstellung der Vorschläge *de lege ferenda* sowie in dem Anhang, in welchem auf über 200 Seiten einschlägige Völkerbundsnoten, -verhandlungen, -beschlüsse sowie Beschlüsse und Kundgebungen nichtamtlicher, aber fachlich berufener Stellen übersichtlich vereinigt sind. Raschhofer.

**Kosaroff, Théodore St.: La Dette publique extérieure de la Bulgarie (1879 — 1932).** Paris: Sirey 1933. 338 S. Genève, Thèse de sciences économiques et sociales, le 20 mai 1933. Frs. 50.—.

Verf. versucht die Bedeutung der Staatsschulden Bulgariens sowohl für die Staatswirtschaft wie auch für die internationalen Beziehungen Bulgariens klarzulegen. An Hand reichlichen offiziellen Materials und vieler Belege wird in dem Buche die geschichtliche Entwicklung der bulgarischen Staatsschulden von der Befreiung des Staates vom türkischen Joch bis zur neuesten Zeit verfolgt. Obwohl es an einem einheitlichen Gesichtspunkt der Betrachtung fehlt, stellt das Buch eine gute chronologische Darstellung der bulgarischen Staatsschuldenfrage dar und kann nicht nur dem Volkswirtschaftler und dem Finanzwissenschaftler, sondern auch dem Völkerrechtler als Quelle dienen. Lubenoff.

**Lorković, Mladen: Das Recht der Mazedonier auf Minderheitenschutz.**  
Dokumente: Die Verhandlungen des »Komitees für neue Staaten« und des Obersten Rates über die mazedonische Frage Mai—November 1919. Berlin: Heymann 1934. 57 S. RM. 3.—.

Im ersten Teil der kleinen Schrift werden Fragen des allgemeinen internationalen Minderheitenrechtes herausgegriffen; Verf. hält sich hier häufig an

die Auffassung von C. G. Bruns. Der zweite Teil bringt ein Plaidoyer zugunsten des Nachweises, daß die Mazedonier eine eigene Nationalität seien, deren Sympathien Bulgarien gehören. Am wertvollsten erscheint uns der dritte Teil, in welchem die Behandlung der mazedonischen Frage auf der Friedenskonferenz 1919 dargestellt wird. Klar geht daraus hervor, welche politischen Interessen letzten Endes den Ausschlag gaben. Während Italien sich bezüglich der Mazedonier zum heißen Vorkämpfer nationaler Autonomie machte, bestand Frankreich darauf, Jugoslawien keine die allgemeinen internationalen Verpflichtungen übersteigende Lasten aufzuerlegen. — Ein Anhang, der Auszüge aus den einschlägigen Protokollen des »Komitees für die neuen Staaten und die Minderheiten« bringt, gibt der Schrift einen dokumentarischen Unterbau.

Raschhofer.

**Lundborg, Ragnar: Islands völkerrechtliche Stellung.** Rechtsgeschichtliche Übersicht sowie eine Untersuchung über Islands gegenwärtige Rechtsstellung. Berlin: Verl. für Staatswissenschaften und Geschichte. 1934. VIII, 134 S. (Internationalrechtliche Abhandlungen. 25.) RM. 10.—.

Der Titel ist insofern irreführend, als der erste, größere Teil des Buches lediglich eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des isländischen Gemeinwesens von der ersten Besiedelung an bis zum Jahre 1918 enthält, der zweite im wesentlichen das Verhältnis zwischen Island und Dänemark auf Grund des dänisch-isländischen Bundesgesetzes vom 18. 9. 1918. behandelt. Die Ausführungen über die völkerrechtlich interessantesten Bestimmungen des Bundesgesetzes, nämlich die des § 7 über die Führung der auswärtigen Angelegenheiten Islands durch Dänemark und des § 19 über die dauernde Selbstneutralisation Islands können nicht befriedigen. Verf. gibt lediglich die von Island vertretene Auslegung dieser Vorschriften wieder, ohne die hier auftauchenden Fragen, beispielsweise nach der völkerrechtlichen Gültigkeit von Staatsverträgen, die Dänemark ohne die nach § 7 erforderliche Zustimmung der isländischen Regierung für Island abgeschlossen hat, oder nach den Wirkungen der isländischen Neutralitätserklärung im Verhältnis zu dritten Staaten auch nur zu erwähnen. Das erklärt sich vielleicht, ebenso wie die Nichterwähnung des für die Beurteilung des dänisch-isländischen Verhältnisses außerordentlich wichtigen Urteils des dänischen Höchsten Gerichts vom 20. 11. 1929 (Ugeskrift for Retsvaesen 1930, S. 39), aus der Tatsache, daß die Schrift nur eine Zusammenfassung zum Teil weit zurückliegender früherer Arbeiten des Verf. ist.

Das Werk bietet eine nützliche Ergänzung zu den Büchern Berlins (Islands staatsrechtliche Stellung, 1910; Dänemarks Recht auf Grönland etc., 1932), die den dänischen Standpunkt vertreten.

Bloch.

**Das Nationalitätenrecht des alten Oesterreich** unter Mitarb. von . . . hrsg. von **Karl Gottfried Hugelmann.** Wien, Leipzig: Braumüller 1934. XIX, 814 S. RM. 20.—.

Noch immer fehlt es in der Literatur des Nationalitätenrechts, vor allem im außerdeutschen Schrifttum, weithin an einem gerechten und wirklichen Verständnis der außerordentlichen, im Vergleich zu heute oft vorbildlichen Leistungen des alten Habsburgerreiches auf dem Gebiete des Rechts der Volksgruppen. Die grundlegenden französischen und englischen Schriften zum Minderheitenrecht der Nachkriegszeit haben den Gedanken des Schutzes der nationalen Minderheiten fast ausschließlich in der Ideenwelt und Praxis

32\*

der westeuropäischen Länder und der gesamteuropäischen Kongresse verfolgt und haben das wichtigste Feld, auf dem der Gedanke der freien nationalen Entfaltung jeder Volksgruppe und der Achtung der nationalen Rechte des Einzelnen in jahrzehntelanger Entwicklung bereits weitgehend Verwirklichung gefunden hatte, Österreich, außer Betracht gelassen; in ihrer Beurteilung der Nationalitätenpolitik des alten Österreich haben sie sich sogar vielfach allzu kritiklos von Behauptungen über die Unterdrückung der nichtdeutschen Volksstämme in Österreich leiten lassen. Das vorliegende Werk hat das große Verdienst, das gesamte reiche Material des altösterreichischen Nationalitätenrechts in einer in alle Einzelheiten dringenden, sorgfältigen Weise darzustellen. Auf die interessante Einleitung von Steinacker, die die Entwicklung bis 1867 schildert, folgt die ausgezeichnete Übersicht über die Folgezeit von Hugelmann, und an sie schließen sich dann großenteils von alten Verwaltungspraktikern der betr. Gebiete verfaßte gründliche Darstellungen des Rechtszustandes in den einzelnen Kronländern an. Besser als durch dieses in seiner Klarheit und Sachlichkeit mustergültige Standardwerk konnte die beispielhafte Bedeutung des Nationalitätenrechts Altösterreichs nicht dargestellt werden. Jeder, der sich mit dem Recht der Volksgruppen beschäftigt, wird in ihm eine unschätzbare Fundgrube der Erfahrung, der historischen Beispiele und Vorbilder finden.

Scheuner.

**Naurois, Louis de: Les Traités internationaux devant les juridictions nationales.** Contribution à l'étude des rapports du droit international et du droit interne. Préf. de Jean Devaux. Paris: Sirey 1934. IV, 245 S. Frs. 35.—.

Verf. behandelt in drei Teilen die Voraussetzungen für die Anwendung internationaler Verträge durch französische richterliche Instanzen — entgegen dem allgemein gehaltenen Titel wird nur die französische Gerichtspraxis berücksichtigt —, die Rolle der Verträge als innerstaatliche Rechtsquelle sowie die richterlichen Befugnisse hinsichtlich der Anwendung und Auslegung von Staatsverträgen. Im ersten Teil wird vor allem die Rechtsprechung des Conseil d'Etat und anderer französischer Gerichte, insbesondere zur Frage der actes de gouvernement, behandelt. Der zweite Teil enthält eine scharfe Kritik der vor allem von Triepel und Anzilotti vertretenen dualistischen Theorie. Nach Ansicht des Verf. (S. 122) binden Verträge die Staatsangehörigen unmittelbar, da der Staat nicht von seinen Untertanen getrennt werden könne. Der Konflikt zwischen Staatsvertrag und innerstaatlichem Gesetz wird im Sinne des Vorrangs des Vertrages mit der Begründung gelöst, daß das Wohl der internationalen Gemeinschaft dem der nationalen vorstehe (S. 153). Im dritten Teil bejaht Verf. unter Heranziehung der französischen Rechtsprechung das Recht der Gerichte zur Nachprüfung des ordnungsmäßigen Zustandekommens der Verträge (Einhaltung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen). Auch die verfassungsrechtliche Legitimation des Kontrahenten kann nach Ansicht des Verf. nachgeprüft werden, da die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis durch die innerstaatlichen Verfassungsvorschriften geregelt wird. Auslegungen seitens der Organe der eigenen Regierung sind nur bindend, falls sie dem Willen der anderen Vertragskontrahenten entsprechen oder in Fällen ergangen sind, in denen die Gerichte zu eigener Auslegung nicht befugt sind.

Die Ausführungen des Verf. vermitteln keine neuen Erkenntnisse zum Problem »Völkerrecht und Landesrecht«.

Bloch.

**Pérez Serrano, Nicolás: El concepto clásico de soberanía y su revisión actual.**

Madrid: Tip. de Archivos, 1933. 45 S. Pes. 2.70.

Dieser dogmengeschichtliche Abriß, der der allgemeinen Staatslehre und der Völkerrechtswissenschaft neue Einsichten nicht vermittelt, entwickelt den klassischen und herrschenden Souveränitätsbegriff und zeigt — oft nur in Andeutungen —, inwieweit dieser Begriff durch die Bundesstaatstheorien, internationale Bindungen wie die des Völkerbündnisses und die modernen pluralistischen Staatstheorien insbesondere angelsächsischer Autoren in Frage gestellt wird.

Friede.

**Pétrovitch, Stévan: L'Union et la Conférence Balkaniques.**

Paris: Presses Univ. de France 1934. XXIV, 319 S. Frs. 30.—.

Diese rein historisch-politische Schrift stellt eine gute Zusammenfassung der bisherigen Arbeiten der Balkankonferenz dar. Die Nebeneinanderstellung von Balkanunion und Balkankonferenz will nicht die Zusammenhänge zwischen den in letzter Zeit geschlossenen politischen Bündnissen auf dem Balkan und der Balkankonferenz erörtern, sondern auf jene Bündnisgedanken der Vergangenheit hinweisen, die ihr Fortbestehen in der offiziellen Institution der Balkankonferenzen gefunden haben sollen. In den Ausführungen macht sich stark der Gedanke bemerkbar, den gegenwärtigen politischen Zustand auf dem Balkan zu rechtfertigen; soweit dieser verbesserungsbedürftig ist, soll dies durch weitere Entwicklung und Förderung der Balkankonferenzen geschehen, ein Standpunkt, der schon durch die Vertagung der Balkankonferenzen *sine die*, die vielleicht ihre endgültige Beseitigung bedeutet, widerlegt wird.

Lubenoff.

**Reichhelm, Konrad: Der Angriff.** Eine völkerrechtliche Untersuchung über den Begriff. Berlin: Verl. für Staatswissenschaften und Geschichte 1934. VII, 71 S. (Internationalrechtliche Abhandlungen. 27.) RM. 4.—.

Diese Dissertation, ein verselbständigter Teil einer ursprünglich geplanten Arbeit über die Nichtangriffsverträge, verdient nach Inhalt und Form nicht die Aufnahme in eine wissenschaftlichen Zwecken dienende Sammlung. Nach einem sehr dürftigen geschichtlichen Überblick stellt Verf. lückenhaft die Angriffsbestimmungen der Vertragspraxis und Literatur der Nachkriegszeit zusammen, ohne in die Problematik tiefer einzudringen und einen wesentlichen neuen Gedanken beizusteuern. Die Darlegungen sind stilistisch (vgl. z. B. S. 34, 58, 59) und logisch (häufiges Fehlen notwendiger gedanklicher Verbindungen) unbefriedigend.

Friede.

**Savage, Carlton: Policy of the United States toward Maritime Commerce in War.** Vol. I. 1776—1914. Washington: Gov. Print. Off. 1934. XIV, 533 S. (Publications of the Department of State. N. 331.)

Es handelt sich um eine in amtlichem Auftrag herausgegebene Materialsammlung über die politische Praxis der Vereinigten Staaten in der Frage des Seeverkehrs und im besonderen des Seehandels in Kriegszeiten. Die Sammlung umfaßt den Zeitraum von 1776 bis zum Ausbruch des Weltkrieges; eine Fortsetzung wird vermutlich folgen. Zum Abdruck gebracht werden in der Hauptsache Staatsverträge, diplomatische Korrespondenz und Gerichtsentscheidungen — im ganzen 166 Dokumente (S. 123—533). Eine chronologische, berichtartig gefaßte Darstellung dieser Politik aus der Feder von

C. Savage dient als Einleitung und weist den historischen Ablauf und seine Zusammenhänge auf (S. 1–121). Die Hauptpunkte, um deren Erhellung die Publikation sich bemüht, sind folgende: Feindesgüter in neutralen Schiffen; neutrale Güter in feindlichen Schiffen; Begriff der Kriegskonterbande; Lehre von der »Einheitlichkeit der Reise«, »Kriegsregel von 1756«; Rechtsgültigkeit der Blockade; Schutz des Privateigentums zur See. — Die Sammlung bietet in ihrer Vollständigkeit und Handlichkeit ein äußerst nützliches Hilfsmittel für das Studium der im Hinblick auf die Haltung der Vereinigten Staaten besonders aktuellen Fragen des Seekriegsrechts. Schüle.

**Schranil, Rudolf und Friedrich Janka: Das öffentliche Recht der Tschechoslowakischen Republik.** 1. Die Verfassungsgesetze. Vollst. Text, eingel. durch eine geschichtliche Einführung und erl. 2. Staatsrechtsquellen außer den Verfassungsgesetzen. Text mit parlamentarischen Materialien, eigenen Erl. und Rechtsprechung, Übersichten über Bevölkerungsgliederung, Wahlen, Klubs und Regierungen, 3 Register samt einem deutsch-tschechischen und tschechisch-deutschen Nachweis der Fachausdrücke. Prag: Mercy (Rolandverl.) 1934. 2 Bde. (Tschechoslowakische Gesetze. Rolandausg. I.) c. Kr. 270.—.

Der erste Band dieser neuen Ausgabe der öffentlich-rechtlichen Rechtsquellen der tschechoslowakischen Republik enthält nach einer gründlichen historischen Einleitung einen Kommentar zur Verfassungsurkunde wie zu den übrigen Verfassungsgesetzen, unter denen das Staatsangehörigkeitsgesetz und das Sprachengesetz besonders hervorragen. Die Erläuterungen zeichnen sich durch eingehende Behandlung vor allem der praktischen staatsrechtlichen Fragen und eine vollständige Heranziehung der Literatur wie eine umfassende Verwertung der Rechtsprechung aus. Das parlamentarische Material ist reichlich benutzt, teilweise auch abgedruckt, wie z. B. das in völkerrechtlicher Hinsicht bemerkenswerte Gutachten des Verfassungsausschusses Drucks. Nr. 2343/21 über die Behandlung der Staatsverträge, das die Notwendigkeit einer Transformation des Vertrages durch Gesetz zur Erlangung innerstaatlicher Wirksamkeit ausdrücklich betont und zur Grundlage der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichts über die Notwendigkeit gesetzlicher Umformung geworden ist. Der zweite Band enthält zunächst die völkerrechtlichen Dokumente, welche die Entstehung des Staates, die Grenzen und Staatsangehörigkeitsfragen betreffen, sowie die entsprechenden innerstaatlichen Normen hierüber. Bemerkenswert ist die Ansicht der Rechtsprechung, daß die tschechoslowakische Staatsgewalt erst in dem Zeitpunkt für die einzelnen Teile des Gebiets als konstituiert angesehen werden kann, in dem die Behörden des neuen Staates tatsächlich die Gewalt in ihm übernommen haben. Ferner enthält dieser Band die Vorschriften über Wahlrecht, Parlamentsrecht, Stellung des Präsidenten und der Regierung sowie über den Schutz des Staates. Scheuner.

**Smith, Olaf M.: Le Statut juridique des Terres Polaires.** Paris: Rousseau 1934. 199 S. Frs. 25.—.

Verf. gibt zunächst einen Überblick über die Lehre und Staatenpraxis hinsichtlich der Okkupation, schildert sodann die Grönland-Frage in ihrer geschichtlichen und rechtlichen Entwicklung bis zum Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofs und behandelt darauf die Geschichte und das durch den Vertrag vom 9. 2. 1920 festgelegte Statut Spitzbergens. Der letzte

Abschnitt ist einer Untersuchung des namentlich von russischer Seite vertretenen Sektor-Prinzips gewidmet. Verf. lehnt dieses für sein Heimatland Norwegen äußerst ungünstige Prinzip als rechtlich unhaltbar ab und erweist sich auch sonst als ein energischer Verfechter der Lehre von der Effektivität der Okkupation. Bloch.

**Tritonj, Romolo: L'Unità della Siria e l'indivisibilità del suo mandato.** Roma: Nuova Europa 1934. 223 S. Lire 12.—.

Verf., der als ehemaliger italienischer Konsul in Palästina den Nahen Osten aus eigener Anschauung kennt, widmet den größten Teil seines Buches dem Nachweis, daß Syrien, einschließlich des Libanon, in geographischer und wirtschaftlicher Hinsicht eine Einheit darstellt und im Laufe seiner wechselreichen Geschichte immer als solche behandelt wurde. Dieser tatsächlichen Einheit muß nach Ansicht des Verf. der Mandatar, dem für Syrien und den Libanon zusammen nur ein einziges Mandat erteilt wurde, Rechnung tragen und muß ihr die nötige rechtliche Grundlage verschaffen. Dem Zwecke des Mandats entsprechend, ist er nämlich verpflichtet, die Bildung einer einheitlichen syrischen Nation zu fördern und für die Organisation der Gesamtbevölkerung in einer eigenen Verfassungsgemeinschaft Sorge zu tragen. Dieses Ziel setzt aber eine gemeinsame Verwaltung und einen gleichmäßigen Entwicklungsrhythmus für das ganze Land voraus und läßt nur eine gleichzeitige Aufhebung der Mandatsordnung für alle Teile des Gebiets zu. Verf. beschuldigt die französische Mandatspolitik, auf eine bewußte Zerstückelung des Landes hinzuarbeiten, und unterzieht sie einer scharfen Kritik. Den Entwurf eines französisch-syrischen Vertrages vom 16. November 1933, der den Libanon von der Aufhebung des Mandats ausnimmt, hält Verf. für eine Umkehrung des Mandatszweckes und vermutet darin die Absicht Frankreichs, diesen Teil des Mandatsgebiets ganz zu isolieren, um ihn besser beherrschen zu können. Die Darlegungen des Verf. sind vorwiegend politischer Natur und gehen auf Fragen des Mandatsrechts nur gelegentlich ein, so z. B. wenn er versucht, sowohl aus dem Geist des Mandats wie auch aus dem Wortlaut der Mandatsbestimmungen die Unteilbarkeit des Mandatsgebiets zu beweisen, oder wenn er die Bedeutung und Tragweite des Prinzips der wirtschaftlichen Gleichheit erörtert. Als Vorzug des Buches ist die ausführliche Bibliographie des dem syrischen Mandat und den damit zusammenhängenden Fragen gewidmeten Schrifttums zu werten.

v. Gretschaninow.

**Tseng Yu-Hao: The Termination of Unequal Treaties in International Law.**

Studies in comparative jurisprudence and conventional law of nations. Shanghai: The Commercial Press 1933. 549 S. Sh. 18.—.

Die Hauptbeispiele der sog. ungleichen Verträge sind für den Verf., einen hohen chinesischen Richter, die Kapitulationen, wie sie das türkische Reich übernehmen mußte, und die Privilegienverträge, wie sie mit Siam, Japan und vor allem auch mit China abgeschlossen wurden. Verf. behandelt ferner das Problem der Zulässigkeit, der Voraussetzungen usw. der einseitigen Lösung der genannten Verträge an Hand der Clausula-Lehre. Es folgt eine ausführliche, historische und juristische Darstellung der jeweiligen Art und Weise der Aufhebung der auf der Türkei bzw. den drei fernöstlichen Ländern lastenden Abkommen. Deren sorgfältige, zusammenfassende, vergleichende und dokumentarisch reich belegte Behandlung ist wertvoll. Schüle.

**Wheeler-Bennett, John W.: The Disarmament Deadlock.** London: Routledge 1934. XII, 302 S. Sh. 15/—.

Das Buch des konservativen englischen Publizisten gibt nicht nur eine durch Gründlichkeit und unvoreingenommenes Urteil ausgezeichnete Schilderung der Abrüstungskonferenz vom Februar 1932 bis zum Sommer 1934, sondern zugleich eine Darstellung der allgemeinen außenpolitischen Geschichte Europas in diesem Zeitraum und darüber hinaus einen kurzen Überblick über die in Wechselwirkung damit stehende innenpolitische Entwicklung der wichtigsten Länder, vor allem Deutschlands, dessen außenpolitischen Forderungen Verf. mit größtem Verständnis gegenübersteht, wie er auch in oft glänzenden Formulierungen scharfe Kritik an Frankreichs Sabotage-Politik und an der oft unentschiedenen Haltung des englischen Außenministers übt. Um so bedauerlicher ist es, daß Verf. (S. 9) zur Erklärung der französischen Sicherheitspsychose auf das Märchen von den drei Invasionen Deutschlands in Frankreich innerhalb hundert Jahren zurückkommt. Einzelne kleinere Ungenauigkeiten in bezug auf deutsche Fakten verschwinden neben einer in England außergewöhnlichen Kenntnis Deutschlands und deutscher Geschehnisse, die nur selten, so insbesondere am Schluß, zu unfreundlicher Kritik wird.

Berber.

## Zeitschriftenschau

### Zeitschrift für Völkerrecht Bd. XVIII.

*Wolgast, Ernst: Nationalsozialismus und Völkerrecht (S. 129—132).* Wendet sich gegen Schechers Konstruktion des Völkerrechts als Außenstaatsrecht. *Rühland, C.: Staatsverträge und nationalsozialistische Rechtsauffassung (S. 133—144).*

*Walz, Gustav Adolf: Das Verhältnis von Völkerrecht und staatlichem Recht nach nationalsozialistischer Rechtsauffassung (S. 145—154).*

*Menzel, Eberhard: Der Wirkungsgrad der Völkerrechtsnormen im englischen Recht (S. 155—180)* zeigt, daß nach englischer Auffassung Völkerrecht und Landesrecht getrennte Rechtskreise sind, eine Transformation von Völkerrecht in Landesrecht notwendig ist und im Konfliktsfalle das Völkerrecht vor dem Landesrecht zurückzuweichen hat.

*Eckhardt, Curt: Der Anteil des internationalen Rechts an der weiteren Beschränkung der Seerüstungen (S. 181—214).* Behandelt die Versuche, die vor und nach dem Kriege zur Sicherung der Freiheit der Meere gemacht worden sind.

*Török, Arpad: Nationalstaatsidee und Völkerrechtsordnung (S. 249—294).*  
*Cylichowski, Siegmund: Das völkerrechtliche Okkupationsrecht (S. 295—322).*

### Völkerbund und Völkerrecht 1. Jahrg.

*v. Unruh, A.: Zur Rechtslage der Fluginseln (S. 538—543).*

*Hamel, Walter: Die Aufhebung der deutschen Schulautonomie in Lettland (S. 543—549).*

*Wolgast, Ernst: Islands Neutralität (S. 549—554).*

*Walz, G. A. und v. Sethe: Zur Frage der Rechtsverbindlichkeit des polnischen Minderheitenvertrages (S. 554—558).*